Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	13.07.2010	**2010/118**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	29.11.2010
Kreistag	öffentlich	24.01.2011

Tagesordnungspunkt 5

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung;
Förderung des Projekts "MOBEG" - Betriebliche Ausbildung zum/zur Textilreinigungshelfer/in

Beschlussvorschlag

1. **Die Förderung des Projekts „MOBEG“ ab 01.10.2010 als freiwillige Leistung des Landkreises wird beschlossen.**

2. **Die Förderung erfolgt in Form einer Monatspauschale pro Auszubildendem im Sinne von Ziffer 4.4. der Vorlage. Die Pauschale beträgt :**
   - **vom 01.10.2010 – 30.09.2011 = 550 € monatlich**
   - **vom 01.10.2011 – 31.03.2013 = 500 € monatlich**
   - **ab 01.04.2013 = 450 € monatlich.**

   Sie wird für die Dauer der Ausbildung, max. für 3 Jahre, gewährt.

3. **Die Förderung erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen der Auszubildenden und ihrer Eltern.**

4. **Die Förderung wird zunächst bis zum 30.09.2013 befristet. Vor Ablauf des Förderzeitraumes ist den Gremien ein Bericht über den Verlauf und den Erfolg des Projektes vorzulegen.**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.06.2010 (Anlage 1) beantragte die Geschäftsführung von be-wash die Mitfinanzierung des Projekt „MOBEG“.

1. Inhalt und Ziel des Projekts „MOBEG“

Das Projekt MOBEG (Modulare Berufsausbildung für Förderschüler und Abgänger von G-Schulen) bietet eine Ausbildungsmöglichkeit zum/zur Textilreinigungshelfer/-in. Derzeit stehen 6 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die Ausbildung, die 3 Jahre dauert, ist von der IHK als vollwertige Teil-Berufsausbildung geprüft und anerkannt.

Das Projekt MOBEG ist in den Betriebsablauf des Integrationsunternehmens be-wash integriert. Im Zentrum von MOBEG stehen fünf einzeln zertifizierbare Ausbildungsmodule, die sich direkt am typischen, betrieblichen Ablauf einer Wäscherei orientieren. Die Ausbildung ist nach dem Muster der Dualen Ausbildung organisiert. Neben der praktischen Ausbildung im Betrieb, erfolgt die schulische Ausbildung derzeit durch die Haldenwangschule. Eine Fachprüfung zum/ zur Textilreinigungshelfer /-in durch die IHK bildet den Abschluss der Ausbildung.

Diese Ausbildung eröffnet jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung die Chance zur Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es trägt damit dem Ziel der Eingliederungshilfe, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (§ 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII), Rechnung.

Das Projekt „MOBEG“ ergänzt vorhandenen Angebote der beruflichen Qualifizierung, die ausschließlich auf betriebliche Praktika aufbauen sowie die Ausbildungsangebote in Sondereinrichtungen. Die Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Konstanz sind in Anlage 2 dargestellt.

2. Erfolgsaussichten von MOBEG

MOBEG wurde im Jahr 2006 gegründet. Es liegen daher nur begrenzte Erfahrungen bezüglich der Vermittlungschancen der Auszubildenden auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor. Die IHK Hochrhein – Bodensee bewertet diese allerdings als gut.
Seit Beginn von MOBEG haben die ersten 3 Auszubildenden die Ausbildung zum Textilreinigungshelfer erfolgreich abgeschlossen. Von diesen konnten 2 auf den ersten Arbeitsmarkt und 1 in die Integrationsfirma indigo vermittelt werden.
Für Auszubildende, die den Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen, plant be-wash langfristig Dauerarbeitsplätze in der Integrationsfirma zu schaffen.

3. Finanzielle Situation von „MOBEG“

In der Entwicklungs- und Erprobungsphase in den Jahren 2006 – 2009 wurde „MOBEG“ von der Landesstiftung Baden-Württemberg mit insgesamt 130.000 € unterstützt. Damit wurde der Projektaufbau mit Entwicklung eines Ausbildungsrahmenplanes sowie der Aufbau der erforderlichen Kooperationsstrukturen mit Schule, IFD, Unternehmen, Agentur für Arbeit und IHK ermöglicht. Außerdem konnten zusammen mit entsprechenden Erlösen die Kosten für die Ausbildungsanleitung bestritten werden.
Die Ausbildungsvergütung für die Auszubildenden in Höhe von monatlich 440 € wurde von der Agentur für Arbeit getragen.

Die Förderung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Die be-wash gGmbH ist nicht in der Lage die Kosten für die Fortführung des Projekts „MOBEG“ in vollem Umfang aus Eigenmitteln zu tragen. Die Integrationsfirma be-wash erwirtschaftet derzeit rd. 20 % ihrer Kosten. Diese Quote kann nach Angaben des Geschäftsführers in kleinen Schritten gesteigert werden, wird aber 45 % mittelfristig nicht überschreiten.
Zum Erhalt dieser Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit geistiger Behinderung ist daher eine Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln erforderlich. Zur Frage der Finanzierungsmöglichkeiten fand ein Gespräch zwischen der be-wasch gGmbH und Vertretern der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes des KVJS und des Landkreises als Träger der Eingliederungshilfe statt.
In diesem Gespräch erklärte sich die Agentur für Arbeit bereit, die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden weiterhin zu übernehmen. Für einen Zuschuss zu den Kosten der Ausbildungsanleitung bietet das Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) dagegen keinen Raum. Auch das Integrationsamt kann diese Kosten nicht finanzieren, da die zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel ausschließlich zur Finanzierung von Arbeitsverhältnissen behinderter Menschen gedacht sind.

4. Förderung durch den Landkreis

4.1 Grundlage für die Förderung

Zuschüsse zu den Kosten eines Integrationsbetriebes zählen nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII. Diese werden nur gewährt zur Deckung eines im Einzelfall bestehenden behinderungsbedingten Hilfebedarfes d.h. leistungsberechtigt ist der behinderte Mensch.
Eine Förderung von MOBEG kommt daher nur als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises in Betracht. Nach Auffassung der Sozialverwaltung ist diese Förderung sowohl in sozialpolitischer als auch in finanzieller Hinsicht sinnvoll.

MOBEG bietet den jungen Menschen mit geistiger Behinderung die Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt und ermöglicht Ihnen damit ein weitgehend selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen. Damit kommt es auch zu einer Entlastung bei den Kosten der Sozialhilfe, da die behinderten Menschen mit Integration ins Arbeitsleben in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt vollständig oder zumindest teilweise aus ihrem Erwerbseinkommen zu bestreiten. Außerdem entfallen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben d.h. für den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen. Für die Auszubildenden von MOBEG bleibt in der Regel alternativ nur die Ausbildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Zwar trägt die Agentur für Arbeit die Kosten der WfbM in den ersten 2 ¼ Jahren (Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM), im anschließenden zeitlich unbegrenzten Arbeitsbereich der WfbM ist jedoch der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe für die Kosten zuständig.

4.2 Beginn, Umfang und Dauer der Förderung

Als Zuschuss zu den Kosten von MOBEG schlägt die Sozialverwaltung eine, unter Berücksichtigung steigender Erlösquote gestaffelte Pauschale pro Monat und Auszubildendem wie folgt vor:

- vom 01.10.2010 – 30.09.2011 = 550 € monatlich
- vom 01.10.2011 – 31.03.2013 = 500 € monatlich
- ab 01.04.2013 = 450 € monatlich

Diese Pauschalen wurden auf Basis des durchschnittlichen Vergütungssatz einer WfbM (im Landkreis Konstanz und einer Erlösquote von 25 %, 30% bzw. 40 % berechnet.

Die Geschäftsführung von be-wash beantragte zunächst eine Pauschale vom 700 €. Im Rahmen der Verhandlung konnte man sich jedoch auf die o.g. gestaffelten Pauschalen verständigen.

Die Förderung erfolgt ab 01.10.2010 und wird zunächst auf 3 Jahre d.h. bis 30.09.2013 befristet. Verlauf und Erfolg des Projekts ist in diesem Zeitraum zu dokumentieren.

4.3 Finanzielle Auswirkungen der Förderung

Obwohl der Landkreis bei einer Beschäftigung in einer WfbM erst ab dem 28. Monat die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen hat, ergibt sich durch die vorgeschlagene Finanzierung von MOBEG, die ab dem 1. Monat der Maßnahme einsetzt, wie nachfolgend dargestellt, mittelfristig ein Kostenvorteil für den Landkreis.

	Kosten WfbM mtl. €	Kosten WfbM jährlich €	Zuschuss MOBEG mtl. €	Zuschuss MOBEG jährlich €	Differenz mtl. €	Differenz jährl. €
1. Jahr	0,00	0,00	550,00	6.600,00	550,00	6.600,00
2. Jahr	0,00	0,00	500,00	6.000,00	500,00	6.000,00
3. Jahr 1. Hj.	751,60	2.254,80	500,00	3.000,00	-251,60	745,20
3. Jahr 2. Hj.	751,60	4.509,60	450,00	2.700,00	-301,60	-1.809,60
4. Jahr	751,60	9.019,20	0,00	0,00	-751,60	-9.019,20
5.Jahr 1 - 4. Monat	751,60	3.006,40	0,00	0,00	-751,60	-3.006,40
Gesamt		**18.790,00**		**18.300,00**		**-490,00**

Die Kosten der Förderung eines behinderten Auszubildenden in MOBEG entsprechen den Kosten für die Beschäftigung in einer WfbM für 24,3 Monate.

4.4 Bedingungen für die Förderung des Landkreises

Die Pauschale wird nur gewährt für Auszubildende

- mit einer wesentlichen, geistigen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach SGB XII und
- die ihren Wohnsitz im Landkreis Konstanz haben und für die der Landkreis nach § 98 SGB XII zuständig ist und
- deren Leistungsfähigkeit einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwarten lässt.

Die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen, sowie zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Beschäftigung in einer WfbM werden analog angewendet. Die Förderung erfolgt daher unabhängig von Einkommen und Vermögen der Auszubildenden und ihrer Eltern.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

Kosten von 109.800 € für die Dauer des 3-jährigen Projekts. Im Übrigen s. Ziffer 4.3

Anlagen

Anlage 1 – Antrag von be – wash vom 27.06.2010

Anlage 2 – Übersicht über die Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Konstanz